

Klagenfurt, 2. Juli 2026

Liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer!

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über eine geplante Änderung im Religionsunterrichtsgesetz informieren, über das die österreichischen Schulamtsleiter/-innen mit Vertreter/-innen im Bildungsministerium im Gespräch sind:

Seit Jahren wird darüber gesprochen, dass die gesetzlich geregelte Abmeldefrist vom Religionsunterricht in den ersten fünf Tagen des Schuljahres besonders für jene Personen eine immense Herausforderung bedeutet, die mit der Erstellung des Stundenplans betraut sind. Das erweist sich manchmal auch für den Religionsunterricht als nachteilig und erschwert nicht zuletzt die Personalplanungen des Bischöflichen Schulamtes.

In unterschiedlichen Gesprächs- und Verhandlungsrunden haben sich starke Argumente für die **Verlegung der Abmeldefrist in die ersten beiden Wochen nach den Semesterferien** des vorangehenden Schuljahres herauskristallisiert. Die entsprechende Passage im Religionsunterrichtsgesetz §1 (2) soll in den nächsten Monaten dahingehend abgeändert werden. Sollte es zu dieser Adaptierung kommen, sind in der Folge alle weiteren Details in einem Rundschreiben zu regeln. Für den Schulbeginn 2026/27 bleibt die bisherige Frist der ersten fünf Tage aufrecht.

Die österreichischen Schulamtsleiter/-innen werden sich weiterhin auf den unterschiedlichen Ebenen für förderliche Rahmenbedingungen Ihrer Tätigkeit und des Religionsunterrichtes im Allgemeinen einsetzen. Sobald weitere Informationen vorliegen, werde ich sie unmittelbar informieren.

Mit unseren Wünschen für einen guten Schulschluss und erholsame Ferien



Dr. Peter Allmaier
Direktor des Bischöflichen Schulamtes
Mariannengasse 2
9020 Klagenfurt
Peter.allmaier@kath-kirche-kaernten.at